

.....
.....
Antragsteller/Anzeigepflichtiger

.....
.....
Ort / Datum

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
FD Umwelt
Untere Wasserbehörde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Anzeige gemäß § 40 Landeswassergesetz (LWG)
Erdaufschlüsse (Bohrungen / Sondierungen / Erdarbeiten)

1. Ort des Erdaufschlusses:

- 1.1 **Gemeinde:** _____
- 1.2 **Straße Nr.:** _____
- 1.3 **Gemarkung:** _____
- 1.4 **Flurstück:** _____ **Flur:** _____
- 1.5 Übersichtskarte: 1 : 25.000, Nr.: _____ mit Lage des Erdaufschlusses
- 1.6 Lageplan 1 : 5.000, Nr.: _____ mit genauer Lage des Erdaufschlusses
- 1.7 Anzahl der voraussichtlichen Aufschlüsse _____

Änderungen sind der Wasserbehörde kurzfristig mitzuteilen !

2. Zweck des Aufschlusses: _____

Angaben zur Art und Anzahl der Versorgungseinheiten _____

- | | |
|---|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Trinkwasser | angeschlossene Haushalte: |
| _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaft | Großvieheinheiten: |
| _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> Brauch- u. Betriebswasser | angeschlossene Haushalte: |
| _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> Beregnung | zu beregnende Fläche: |
| _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> Mineralwasser | _____ |
| _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> sonstiges | _____ |
| _____ | _____ |

3. Aufschlussverfahren:

3.1 voraussichtliche Tiefe: _____ m

3.2 Bohrdurchmesser: _____ cm

4. Geplanter Durchführungszeitraum:

5. Anschrift der ausführenden Firma:

6. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Schichtenverzeichnisse, die Brunnenausbauzeichnungen, das Pumpversuchsprotokoll und die Analysenergebnisse der Rohwasserprobe nachgereicht.
7. Die umseitig angeführten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
8. Der Erdaufschluss wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt.

Datum/Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma

Datum/Unterschrift des Antragstellers/Anzeigepflichtigen

Anlagen:

- Übersichtpan 1 : 25.000
- Lageplan 1 : 5.000

Hinweise:

1. Die Erdaufschlüsse sind mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, anzuzugehen.

2. Ausführungshinweise:

2.1 Die Erdaufschlüsse des Baugrundes dürfen nur von Firma mit entsprechender Erfahrung durchgeführt werden.

2.2 Beim Durchteufen von Deckschichten sind Tonsperren einzubringen

2.3 Es sind ferner zu beachten:

- DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 115, Bohrung bei Wasserschließung
- DIN 4021, Baugrund-Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben
- DIN 4022 - Baugrund und Grundwasser – Benennen und Beschreiben von Bodenarten und Fels
- DIN 4023 - Baugrund und Wasserbohrungen – zeichnerische Darstellung der Ergebnisse

3. **Auszug aus den Rechtsgrundlagen:**

3.1 § 49 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Erdaufschlüsse“

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe und die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

§40 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) „Erdaufschlüsse“

Eine Anzeigepflicht gemäß §49 Absatz 1 Satz 1 WHG besteht jedenfalls für Erdaufschlüsse, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen.

Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG) „Erdaufschlüsse“

Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für die dadurch verursachten nachteiligen qualitativen und quantitativen Veränderungen eines Gewässers sowie die dadurch verursachten Schäden verantwortlich.

3.2 § 111 LWG, Abs. 1 Ziffer 10

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 7 LWG Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet.

§ 111 LWG Abs. 3

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Information über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde (Art. 12 und 13, DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre notwendigen personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben stets im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Fachverfahren:

K3 Umwelt

Verarbeitungstätigkeit der UWB:

Erfassung von Vorgangsübersichten; Wasserrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse, Verfolgung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (Anhörungen, Ordnungsverfügungen), Analyseenergebnissen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Micha Mark Knierim, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg.

E-Mail: datenschutz@kreis-rd.de

Telefon: 04331-202174

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Ihre Daten werden in der UWB zu folgendem Zweck erhoben:

UWB:

- Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften (Erlaubnis/ Genehmigung/ Bewilligung, Versagungen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Einvernehmen, Benehmen, Auskünfte, Stellungnahmen und Beteiligungen) und behördlichen Überprüfungen von Kleinkläranlagen
- Übermittlungspflicht ggfs. auf Anfrage gegenüber Hauptzollämtern, Staatsanwaltschaft, Finanzämtern, zuständige Wasserbehörden untereinander, sowie unteren Abfall- und Bodenbehörde, untere Naturschutzbehörde und der Bauaufsicht untereinander
- Auskunftspflicht ggfs. gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, Verwaltungsgericht, Ämtern und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde, zuständige Bußgeldstelle, zuständige Vollstreckungsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, unteren Abfall- und Bodenbehörde und der Bauaufsicht untereinander, Wasser- und Bodenverbände sowie berechtigten Dritten und ggfs. nach dem Informationszugangsgesetz

b) Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten in der UWB erhoben werden:

Art. 6 DSGVO i.V.m. Wasserhaushaltsgesetz (WHG, insbesondere § 100) i.V.m. Landeswassergesetz (LWG, insbesondere § 110) sowie aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften wie z.B. SüVO

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) andere zuständige Wasserbehörden des Landes Schleswig-Holstein (im Einzelfall oder auf Ersuchen)
- 2) Kommunalverwaltungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde in ihrer jeweiligen Zuständigkeit (im Einzelfall oder auf Ersuchen)
- 3) Polizei, Hauptzollämtern, Staatsanwaltschaft, Finanzämtern in ihrer jeweiligen Zuständigkeit (im Einzelfall oder auf Ersuchen)
- 4) UNB und UWB in ihrer jeweiligen Zuständigkeit (im Einzelfall oder auf Ersuchen)
- 5) Stabstelle Finanzen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit (im Rahmen des Zahlungsverkehrs)
- 6) zuständige Bußgeldstelle des Kreises Dithmarschen (Kooperation der Bußgeldstellen der Kreise Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde) in ihrer jeweiligen Zuständigkeit (im Einzelfall)
- 7) zuständige Verwaltungs- und Amtsgerichte (im Einzelfall oder auf Ersuchen)
- 8) berechtigte Dritte (z.B. vom Antragsteller Bevollmächtigte)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

- Entfällt -

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß **Art.5 Abs.1 e) DSGVO i.V.m. KGSt** für die jeweilige Aufgabenerfüllung Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften (Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse/ Bewilligungen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Einvernehmen, Benehmen, Auskünfte, Stellungnahmen und Beteiligungen) erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Schleswig-Holsteinischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

UWB:

Die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde benötigt Ihre Daten, um die Einhaltung der Vorschriften unter Punkt 4 zu überwachen. Hierfür ist es unter Umständen erforderlich, dass personenbezogenen Daten für einen Vertragsabschluss vorgeschrieben sind oder Sie als betroffene Person verpflichtet sind, die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann der Vertrag mit Ihnen nicht abgeschlossen werden.